Landkreis Waldshut
Gemeinde Dettighofen

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dettighofen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 11.07.2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Kostenersatzpflicht 2
§ 3 Berechnung des Kostenersatzes 3
§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kostenforderung 4
§ 5 Inkrafttreten 4
Beurkundung 5

Dettighofen

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettighofen hat am 11.07.2016 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, Ber.S. 698), zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1), in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBl. S. 1184) folgende Kostenersatzsatzung beschlossen:

geöffnet am 05.05.2024 um 17:32 Uhr

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr Dettighofen im Sinne von § 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 und 2 des FwG.

§ 2 Kostenersatzpflicht

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dettighofen verlangt die Gemeinde Dettighofen Ersatz der ihr entstandenen Kosten, soweit die Leistungen nach Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung nicht unentgeltlich sind.

1) Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Dettighofen nach § 2 Absatz 1 FwG im Gemeindegebiet, d.h.

   -Hilfe zu leisten bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und -technische Hilfe zu leisten zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen

   sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Gemeinde Dettighofen verlangt Kostenersatz für Einsätze nach § 2 Absatz 1 FwG

   1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
   2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
   3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
   4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
   5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
   6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
   7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 (FwG) vorlag.

2) In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

3) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Dettighofen nach § 2 Absatz 2 FwG wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

geöffnet am 05.05.2024 um 17:32 Uhr

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

5) Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 FwG der Absätze 5 bis 8 erhoben.

1) **Je Einsatzkraft** wird **je Stunde** ein Stundensatz in Höhe von **15,00 €** berechnet.

2) Die Fahrzeugkosten werden anhand der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18.03.2016 in jeweils aktueller Fassung berechnet.

   Für die in Dettighofen vorgehaltenen Fahrzeuge gelten demgemäß folgende Stundesätze:

   a) Mannschaftstransportwagen MTW bis 3500 kg zulässiger Gesamtmasse — 20,00 €
   b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF — 43,00 €
   c) Löschgruppenfahrzeug LF10 — 120,00 €

3) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
   1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
   2. die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,
   3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und -einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

4) Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten.
   Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge. Bei Geräten wird die Leistungsdauer durch Beginn und Ende des Geräteeinsatzes am Einsatzort bestimmt.

geöffnet am 05.05.2024 um 17:32 Uhr

5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kostenforderung

1) Die Kostenforderung entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
2) Die Kostenforderung wird einen Monat nach Zugang des Forderungsbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dettighofen nach § 36 Feuerwehrgesetz vom 11.10.2004 außer Kraft.

Dettighofen, den 21.07.2016

Marion Frei
Bürgermeisterin

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettighofen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

geöffnet am 05.05.2024 um 17:32 Uhr

Beurkundung

Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dettighofen vom 11.07.2016 am 11.07.2016 beschlossen.

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.12.1979 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dettighofen Nr. 15 am 21.07.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Waldshut) gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung erfolgte am 12.07.2016.

Dettighofen, den 22.07.2016

Marion Frei
Bürgermeisterin

Verteiler:
- Satzungsordner
- Bürgermeisterin z.d.A.
- Rechnungsamt z.d.A.
- Registratur
- Vorlage für Gemeinderäte Satzungsordner
- Mitteilungsblatt zur Veröffentlichung
- Kommunalamt
- Veröffentlichung Homepage

Dettighofen

geöffnet am 05.05.2024 um 17:32 Uhr